

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG TEMPORÄRE VORSCHRIFTEN IKB Kip-ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

Gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip hat die Stichting AVINED in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem Ausbruch der Vogelgrippe (H5) sowie im Zusammenhang mit den von den (niederländischen) Behörden verkündeten Maßnahmen in diesen Bereichen am 28 Januar 2022 der folgende Durchführungsverordnung erlassen:

1. Bei der Durchführung von Kontrollen und Zertifizierungen im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystem müssen sich Zertifizierungsstellen und IKB Kip-Teilnehmer an die relevanten Richtlinien des Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu und an die relevanten Maßnahmen, die von der (niederländischen) Regierung aufgrund der
 - A. Corona-Pandemie und
 - B. Ausbruch der Vogelgrippe (H5)verhängt wurden, halten (nachfolgend gemeinsam „Maßnahmen“ genannt).
2. Zertifizierungsstellen und IKB Kip-Teilnehmer haben in Bezug auf die Durchführung der Kontrollen die folgenden Möglichkeiten:

Kontrollart	ausgesetzt (ja/nein)	vorgeschlagene Form
Zulassungskontrolle (erste Kontrolle bei einem neuen Teilnehmer)	nein	gemäß regulärer Arbeitsweise oder Kontrolle aus der Ferne und Nachholung der physischen Zwischenkontrolle zu einem späteren Zeitpunkt (sobald es die Situation zulässt)
neuerliche Kontrolle (jährliche Kontrolle zur Verlängerung des Zertifikats)	nein	gemäß regulärer Arbeitsweise oder Kontrolle aus der Ferne mit Nachholung der physischen Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt, sofern dazu ein Anlass besteht
Mängelkontrolle (zum Nachweis der Behebung von Mängeln)	nein	gemäß regulärer Arbeitsweise oder Kontrolle aus der Ferne
unangekündigte Kontrolle	teilweise	gemäß regulärer Arbeitsweise und bei einer physischen Kontrolle eine Ankündigung kurz vorher oder Kontrolle aus der Ferne mit Nachholung der physischen Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt, sofern dazu ein Anlass besteht

Zwischenkontrolle bei Brütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetrieben mit Ausnahme der oben genannten Kontrollen	ja	nicht zutreffend
--	----	------------------

3. Für Kontrollen aus der Ferne gilt, dass sowohl administrative (Kontrolle von Vorschriften, die administrativ kontrolliert werden können) als auch physische (Kontrolle von Vorschriften, die physisch kontrolliert werden müssen) Kontrollen aus der Ferne durchgeführt werden können.
 - a. Die administrative Kontrolle wird bei einer Kontrolle aus der Ferne anhand von vorab vom Teilnehmer übermittelten Unterlagen und/oder Unterlagen/Daten aus der Datenbank KIPnet durchgeführt.
 - b. Die physische Kontrolle erfolgt bei einer Kontrolle aus der Ferne über ein Videotelefonat, in dessen Ablauf zumindest ein Rundgang durch den Betrieb und die Ställe gemacht wird. Der IKB Kip-Teilnehmer muss dabei die Anweisungen des Kontrolleurs hinsichtlich der Bereiche, die per Video gezeigt werden müssen, befolgen.
4. Ankündigung von Kontrollen:
 - a. Zur Planung der Kontrollen wird vorab Kontakt mit dem jeweiligen IKB Kip-Teilnehmer aufgenommen, um gegebenenfalls zu besprechen, in welcher Weise die Kontrolle durchgeführt wird. Dies gilt nicht für unangekündigte Kontrollen.
 - b. Für die Durchführung von Kontrollen vor Ort beim IKB Kip-Teilnehmer wird die Zertifizierungsstelle maximal 24 Stunden und mindestens 1 Stunde vor dem Kontrollbesuch Kontakt mit dem IKB Kip-Teilnehmer aufnehmen, um festzustellen, ob die Kontrolle stattfinden kann.
5. Abweichend von der Vorschrift VA02 Voorschriften voor Vleeskuikenbedrijven (Anforderungen für Mastgeflügelbetriebe, IKB Kip Anhang 1.2D) über die Lichtintensität ist es bei einer Fernkontrolle nicht erforderlich, eine Lux-Messung durchzuführen. Der Kontrolleur kann die Lichtintensität auf der Grundlage der Informationen aus früheren Kontrollen (bei denen Messungen durchgeführt wurden) und dem, was er jetzt über die Videoverbindung feststellt, beurteilen.
6. Probleme bei der Einhaltung und Umsetzung des IKB Kip-Zertifizierungssystems infolge der Maßnahmen müssen dem IKB Kip-Sekretariat schriftlich unter info@ikbkip.nl bekannt gegeben werden.
7. Über Fälle, für die das Gesetz, die Maßnahmen, das IKB Kip-Zertifizierungssystem und diese Durchführungsverordnung nichts vorsehen, entscheidet der Systemverwalter von IKB Kip.
8. Der Durchführungsverordnung von 18. Dezember 2020 wird hiermit aufgehoben.
9. Diese Durchführungsverordnung gilt ab 28 Januar 2022 bis auf Widerruf.

Der Vorsitzende des Zentrales Sachverständigenkollegium IKB Kip (CCvD),



Herr A. Sneeep